Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Singen vom 4. April 2000, in der Fassung vom 17. Dezember 2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie von § 132 des Baugesetzbuches hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 19. Dezember 2023 folgende Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 37 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:
- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34 Abs. 1 und 2) beträgt je m³ Abwasser für die Jahre ab 2024 1,62 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 35a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche für die Jahre ab 2024 0,40 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

"Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft."

Singen (Hohentwiel), den 19. Dezember 2023

gez. Bernd Häusler Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

- 1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.